

Umlagen und Steuern für die Entgelte der Abnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung für das Jahr 2016

Für die im Rahmen der Netzentgeltrechnung für Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung angefallene Wirkarbeit werden die folgenden Umlagen und Steuern in Rechnung gestellt.

1. KWK-Umlage

Die KWK-Umlage ist verbrauchsabhängig und gliedert sich je nach Höhe der Wirkarbeit in drei Gruppen.

- Gruppe A gilt für Wirkarbeit bis 1.000.000 kWh
- Gruppe B gilt für Wirkarbeit mehr als 1.000.000 kWh
- Gruppe C gilt für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg.

Der Lieferant bzw. Netznutzer hat der ENERVIE Vernetzt GmbH die Zugehörigkeit zur Gruppe C durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
bis 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh
0,445 ct./kWh	0,040 ct./kWh	0,030 ct./kWh

2. §19 StromNEV-Umlage

Die §19 StromNEV-Umlage ist ebenfalls verbrauchsabhängig und ist entsprechend der KWK-Umlage gegliedert.

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
bis 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh
0,378 ct./kWh	0,050 ct./kWh	0,025 ct./kWh

3. Offshore-Haftungsumlage nach §17f EnWG

Die Offshore-Haftungsumlage nach §17f EnWG ist ebenfalls verbrauchsabhängig und ist entsprechend der KWK-Umlage gegliedert.

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
bis 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh	> 1.000.000 kWh
0,040 ct./kWh	0,027ct./kWh	0,025 ct./kWh

4. Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV

Die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die durch Artikel 316 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (AbLaV), wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Bisher sah § 19 S. 2 AbLaV vor, dass die Verordnung zum 01.01.2016 außer Kraft tritt. Da zum Zeitpunkt der Umlagenveröffentlichung für das Jahr 2016 (am 15. Oktober 2015) keine Verlängerung der bestehenden Verordnung beabsichtigt und ebenfalls keine neue Verordnung mit Inkrafttreten zum 01.01.2016 absehbar war, wurde von den ÜNB für das Jahr 2016 keine AbLaV-Umlage veröffentlicht. Somit erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten nach vorbenannter AbLaV.

Durch die am 17.12.2015 durch den Bundestag beschlossene Verlängerung der (noch) bestehenden AbLaV bis zum 30. Juni 2016 ändert sich zunächst nichts; ggf. müssen jedoch nach AbLaV entstandene Kosten in eine spätere Umlage eingepreist werden.

Die Umlage beträgt in Abhängigkeit der Wirkarbeit **0,000 ct/kWh**.

5. Umsatzsteuer

Für alle Netzentgeltbestandteile, Messung, Abrechnung und Umlagen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % berechnet.